

VERORDNUNG

der Stadt Würzburg

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Feldgehölz am Silberberg“ in der Gemarkung Rottenbauer, Stadt Würzburg

Vom 01.08.2014

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs.100 G vom 07.08.2013 (BGBl I S. 3154), Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. 02 2011 (GVBl. S. 82, BayRS-791–1–UG), geändert durch § 2 Abs. 19 G vom 18.04.2013 (GVBl. S. 174) erlässt die Stadt Würzburg folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die Feldgehölze mit ausgedehnten und dichten Gebüschstrukturen und einer Muschelkalkfelswand liegen in hangparalleler Ausrichtung südlich und südwestlich von Rottenbauer. Dieses Biotop wird mit dem anschließenden Streuobstbestand unter den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 2,83 ha, umfasst die Flächen der in der Stadt Würzburg, Gemarkung Rottenbauer, gelegenen Grundstücke Flurnummern 768, 771, 770,769, 764 und erhält die Bezeichnung „Feldgehölz am Silberberg“.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1: 1.000 und M 1: 10.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteile dieser Verordnung sind.
Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenseite der Schutzgebietsmarkierung auf der Karte M 1: 1.000 (Anlage 1).

Die Verordnung mit Karten ist bei der Stadt Würzburg, Untere Naturschutzbehörde, archivmäßig verwahrt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

Sofern Straßen oder Wege die Grenze bilden, liegen diese außerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die vorhandenen Altbaumbestände als Lebensstätten für Höhlenbrüter zu erhalten und zu sichern,
2. das wertvolle Habitat für die Tierwelt in der ausgeräumten Agrarlandschaft zu erhalten und zu sichern,
3. die Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren und zu erhalten,
4. die Flächen als Trittsteinbiotope und Biotopvernetzungselemente zu erhalten,
5. die Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu sichern und zu entwickeln,
6. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
 1. bauliche Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung -BayBO- zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf sowie Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. die Flächen zu düngen, aufzuforsten, umzubrechen, in Ackerland umzuwandeln oder darauf Tierhaltung zu betreiben,

4. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen oder zu töten sowie Brut-, Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
8. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Gegenstände jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
9. außerhalb von Wegen zu reiten,
10. die Flächen mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Moto-Cross-Fahrzeugen, zu befahren oder diese dort abzustellen (ausgenommen sind Fahrzeuge zum Zweck einer nach § 4 erlaubten Handlung),
11. zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte aller Art fliegen oder fahren zu lassen,
12. Haustiere frei laufen zu lassen,
13. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 1,
14. Lärm zu verursachen,
15. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
2. der Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen,

3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Stadt Würzburg – untere Naturschutzbehörde – erfolgt,
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der Stadt Würzburg – untere Naturschutzbehörde – angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, einschließlich der Schafbeweidung zur Landschaftspflege,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
6. das Entfernen vergreister Obstbäume und die Anpflanzung neuer Obstbäume.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Stadt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 15 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, 01.08.2014
STADT WÜRZBURG
Christian Schuchardt
Oberbürgermeister

Anlage 1: Flurkarte M 1: 1.000

Anlage 2: Übersichtskarte M 1: 10.000

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Verfahrensvorschriften von Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Stadt Würzburg geltend gemacht wird.

Würzburg, 01.08.2014
STADT WÜRZBURG
Christian Schuchardt
Oberbürgermeister